



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 14.04.2021

76. Jahrgang

Nr. 4 d

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Allgemeinverfügung bezüglich der Testung von Beschäftigten in Einrichtungen nach
§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Allgemeinverfügung bezüglich der Testung von Beschäftigten in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung bezüglich der Testung von Beschäftigten in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 09.04.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Beschäftigten der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV genannten Einrichtungen (vollstationäre Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden; Altenheime; Seniorenresidenzen) haben sich an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung auf Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen.
2. Ausnahmen von der in Ziffer 1 enthaltenen Verpflichtungen der Beschäftigten einer Einrichtung können für die jeweilige Einrichtung auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am Mittwoch, den 14.04.2021, durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg sowie auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg als bekannt gegeben.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Donnerstag, den 15.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

Sie gilt bis zu dem Tag, der in der amtlichen Bekanntmachung nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV bei Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen angegeben ist, bzw. bei Änderung der Rechtslage nach den Vorschriften, die diese Regelung ersetzen.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.

Gründe:

I.

Im Landkreis Aichach-Friedberg gab es am 01.03.2021 16,3 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Seither steigt der Inzidenzwert wieder deutlich an. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts (RKI) liegt die 7-Tage-Inzidenz für Bayern am 01.04.2021 bei 159,7 und für den Landkreis Aichach-Friedberg bei 104,0.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor als sehr hoch eingeschätzt. Seit einigen Wochen verbreiten sich zunehmend die Virusvarianten (sog. „Variants of Concern“- VOCs, Mutationen). Insbesondere die zunächst in Großbritannien beschriebene Variante B1.1.7 weist eine deutlich höhere Übertragbarkeit auf. Zudem ist eine erhöhte Fallsterblichkeit beschrieben.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg teilte in der Bekanntmachung vom 13.04.2021 mit, dass die vom Robert-Koch-Institut für den Landkreis Aichach-Friedberg veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) am 11.04.2021 mit 110,7, am 12.4.2021 mit 107,7 und am 13.04.2021 mit 104,0 und somit an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschritten.

Damit gelten die inzidenzabhängigen Regelungen in der 12. BayIfSMV ab dem 15.04.2021, 00:00 Uhr.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziffer 1 ist § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100, so hat nach dieser Vorschrift die zuständige Kreisverwaltungsbehörde – unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – eine Testung der Beschäftigten

dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.

Vorzugsweise soll hierbei die Testung durch einen Nasen-Rachen-Abstrich erfolgen.

Die in der Allgemeinverfügung getroffene Anordnung bezüglich der Testpflicht für Beschäftigte der in § 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV genannten Einrichtungen ist bezogen auf den Zweck der Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig. Hierbei wurde, wie von § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV vorgegeben, auch der Anteil an Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, berücksichtigt.

Mit der angeordneten Testpflicht wird bezweckt, die Gefahr einer unkontrollierten Entwicklung des Infektionsgeschehens in den vollstationären Einrichtungen der Pflege, den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie in Altenheimen und Seniorenresidenzen im Landkreis Aichach-Friedberg zu vermindern.

Die Anordnung der Testpflicht an mindestens zwei Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, ist ein geeignetes Mittel, da durch Testungen frühzeitig Virusausscheidungen erkannt werden.

Im Vergleich hierzu ist kein anderes milderes und gleichermaßen geeignetes Mittel erkennbar. Die Tatsache, dass sowohl Beschäftigte als auch Bewohner der Einrichtungen teilweise geimpft worden sind – nach aktuellem Stand wurden bislang circa 60% des Personals und circa 80% der Bewohnerinnen und Bewohner bezogen auf alle Einrichtungen im Landkreis vollständig geimpft-, macht die Testungen der Beschäftigten auf das Corona-Virus nicht entbehrlich.

Das RKI empfiehlt in einer Stellungnahme vom 26.02.2021 („Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“) regelmäßige Testungen des Personals insbesondere bei 7-Tage-Inzidenzen über 50.

Trotz der Berücksichtigung der vollständig geimpften durch das Landratsamt Aichach-Friedberg wird eine Unterscheidung zwischen geimpften und ungeimpften Personen durch das RKI gegenwärtig nicht empfohlen. Es weist darauf hin, dass, auch wenn eine vollständige Impfung (1. und 2. Impfung) von Bewohnern/Betreuten und Personal der Einrichtungen erfolgt ist, die Infektionsschutzempfehlungen und regelmäßigen Testungen weiterhin unverändert umgesetzt werden sollen. Für dieses Vorgehen gibt es laut RKI mehrere Gründe:

- In vielen Einrichtungen sind nicht alle Bewohner/innen geimpft.
- Es ist nicht immer das gesamte Personal geimpft
- Die meisten Besucher/innen sind noch nicht geimpft.
- Bisher ist unklar, ob geimpfte Personen das Virus weitergeben können.
- Obwohl Studien zu den derzeit eingesetzten mRNA-Impfstoffen auch bei alten Menschen mit Vorerkrankungen gegen den Virustyp, der seit fast 12 Monaten in Deutschland anzutreffen ist („WildtypSARS-CoV-2“), sehr gut ist (>90% Wirksamkeit), ist dies auch noch nicht sicher nachgewiesen.
- Es gibt verschiedene neue Virusvarianten (B1.1.7 vorallem aus England, B 1.351 vorallem aus Südafrika, P.1 vorallem aus Brasilien), für die noch nicht bekannt ist, ob die Impfung mit der gleichen Wirkung einen Schutz bietet.

Die Infektionsgefahr für besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen, zu denen insbesondere die Bewohner der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,3 und 5 der 12. BayIfSMV genannten Einrichtungen gehören, wird umso konkreter, je stärker das Infektionsgeschehen im Landkreis Aichach-Friedberg zunimmt. Am 01.03.2021 lag der Inzidenzwert für den Landkreis Aichach-Friedberg noch bei 16,3 (niedrigster Wert im März). Seitdem nimmt das Infektionsgeschehen im Landkreis stark zu: 12.03.2021: 37,9; 19.03.2021: 71,3; 28.03.2021: 101,0 (erster Wert über 100).

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Das Infektionsgeschehen befindet sich auf einem hohen Niveau. Zudem steigt auch der Anteil der Virusvarianten bei den Neuinfektionen weiter an. Infolge der Pandemie sind insbesondere auch das Leben und die Gesundheit der Bewohner der genannten Einrichtungen sowie die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems bedroht. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Anordnung ist aber auch zu berücksichtigen, dass eine Testung, selbst durch einen Nasen-Rachen-Abstrich, einen geringen Eingriff darstellt. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit sieht Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vor, dass für die jeweilige Einrichtung eine Ausnahme von der Testpflicht zugelassen werden kann, soweit dies aus Infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Hierbei wird insbesondere das vorhandene Schutz-, Hygiene- und Testkonzept sowie die in der Einrichtung erreichte Impfquote bei den Bewohnern und Beschäftigten berücksichtigt. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt im Ergebnis eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt grundsätzlich bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wurde Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (Ziffer 3). Die Allgemeinverfügung tritt deshalb am 15.04.2021 in Kraft. Das Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung stützt sich auf die Gültigkeit der 12. BayIfSMV bzw. richtet sich nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV bzw. bei Änderung der Rechtslage nach den Vorschriften, die diese Regelung ersetzen (Ziffer 4).

4. Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Hinweise.

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 30, Zimmer 240, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.
2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Peter
Leiter der
Führungsgruppe
Katastrophenschutz

